

Deutschland geht kompromisslos gegen «Lies!» vor

In der Schweiz hingegen werden islamistische Gruppierungen nur ausnahmsweise verboten

dgy • Seit Monaten diskutieren die Behörden darüber, wie gegen die Koran-Verteilaktion «Lies!» vorgegangen werden soll. Die Debatte ist nicht abgeschlossen. In Deutschland dagegen ist «Lies!» seit letztem Herbst verboten.

Der deutsche Innenminister Thomas de Maizière hat die hinter «Lies!» stehende Vereinigung «Die wahre Religion» (DWR) schon im letzten November untersagt. Weshalb?

Das deutsche Grundgesetz hält fest, dass «Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmässige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten», verboten sind. Gestützt darauf wurde DWR untersagt. Und dies ist nicht der einzige solche Entscheid. Seit 2012 wurden mehrere ähnliche Vereinigungen verboten. Die rechtlichen Voraussetzungen für Organisationsverbote

sind in Deutschland grundlegend anders als in der Schweiz. Die Exekutive kann ein Organisationsverbot in der Schweiz gestützt auf die Verfassung nur befristet erlassen, wozu aber eine schwere Störung der inneren oder äusseren Sicherheit Voraussetzung ist. Bei Al-Kaida und dem Islamischen Staat hat der Bundesrat diesen Weg eingeschlagen. Ein Verbot von «Lies!» und verwandten Organisationen wäre so aber nicht möglich. Verboten werden können aber bestimmte Tätigkeiten einer solchen Gruppierung — etwa das Verteilen des Korans an Ständen in der Innenstadt.

Weshalb tut sich die Schweiz damit so schwer?

Anders als Deutschland, das stark durch seine Geschichte der Machtergreifung durch die Nazis, aber auch durch die Erfahrungen mit dem Terror der 1970er Jahre geprägt ist, gehören Organisationsverbote in der Schweiz nicht

zum traditionellen Instrumentarium zur Aufrechterhaltung der verfassungsmässigen Ordnung. Das Vereinsrecht beispielsweise ist äusserst liberal ausgestaltet. Eine Auflösung von Vereinen ist zwar auch hierzulande möglich, doch das geschieht kaum. So wurden in der Vergangenheit selbst extremistische Parteien und Organisationen mit antidemokratischen Programmen, die eine radikale Umkämpfung des politischen Systems der Schweiz anstreben, nur dann verboten, wenn die internationale Lage für die Schweiz so bedrohlich erschien, dass von aussen geschürte Unruhen befürchtet wurden. Zuständig für eine Vereinsauflösung sind bezeichnerweise nicht die Behörden, sondern die Gerichte. Dazu passt, dass auch Parteienverbote kaum ernsthaft diskutiert werden. Und das Organisationsverbot im neuen Nachrichtendienstgesetz (NDG) ist so eng gefasst, dass es nur theoretisch zur Anwendung kommt.

Was sagen die Sicherheitsbehörden?

Die Debatte um die Koran-Verteilaktion «Lies!» zeigt, dass das Thema an Aktualität gewinnt. Der Zürcher Sicherheitsdirektor Mario Fehr (sp.) packte es am offensivsten an und spielte offen mit dem Gedanken eines Verbotes von «Lies!». Mit der Möglichkeit, die Tätigkeiten der Gruppierung, also die Koran-Verteilungen in den Innenstädten, zu verbieten, verfügen die Behörden nun über wirkungsvolle Mittel. Es ist deshalb zu erwarten, dass die Diskussion vorerst wieder abflaut. Bisher gibt es auch unter Experten keinen eindeutigen Ruf nach einer Ausweitung des Organisationsverbotes. Ob dies sinnvoll wäre, ist nämlich umstritten. Bundesanwalt Michael Lauber sagte zur NZZ: «Übertriebene Organisations-Verbote verhindern keine Aktivitäten, sondern treiben sie in den Untergrund. Das würde unsere Arbeit schwieriger machen und die Radikalisierung fördern.»

Hat ein Verbot aber nicht auch eine hohe symbolische Wirkung?

Das trifft zu. Aber die Politik fürchtet sich genau vor dieser Aussenwirkung. Ein Hauptargument, das regelmässig gegen ein weit gefasstes Organisationsverbot vorgebracht wird, lautet: Die Schweiz könnte unter Druck von aussen geraten, bestimmte Organisationen zu verbieten, ohne dass sie dies wirklich will. Gemäss NDG kann ein Organisationsverbot deshalb nur ausgesprochen werden, wenn auch die Uno oder die OSZE entsprechend entschieden haben. Diesen Passus hat das Parlament eingefügt, um Druckversuche zu erschweren. Denn die Befürchtung ist nicht unbegründet: So forderte der türkische Aussenminister Mevlüt Cavusoglu bei seinem Besuch in der Schweiz im November unmissverständlich ein Verbot der türkischen Arbeiterpartei PKK. Diese ist hierzulande nicht verboten - im Gegensatz zu Deutschland.